

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**66. Jahrgang****Ausgegeben in Hannover am 6. März 2012****Nummer 3**

---

## INHALT

Tag		Seite
22. 2. 2012	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes</b> ..... 21062 01	18
24. 2. 2012	<b>Gesetz über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“</b> ..... 21064 (neu), 21064 08, 21064 08 01	20
14. 2. 2012	Gebührenordnung für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen für übermäßige Straßenbenutzung ..... 93100 (neu)	22
17. 2. 2012	Verordnung über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Niedersachsen-Bremen und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen ..... 20470 (neu)	23
28. 2. 2012	Verordnung über die selbständige Wirtschaftsführung kommunaler Einrichtungen (KomEinrVO) ..... 20300 (neu), 20300 03 06	24
29. 2. 2012	Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen (Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung — VwVKostVO) ..... 20210 (neu), 20220 01 14	25
7. 2. 2012	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe ..... 22410	27

---

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Rettungsdienstgesetzes**

**Vom 22. Februar 2012**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des  
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Das Niedersächsische Rettungsdienstgesetz in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung), wobei dies auch die Bewältigung von Notfallereignissen mit einer größeren Anzahl von Verletzten oder Kranken einschließt (Großschadensereignis), soweit nicht der Eintritt des Katastrophenfalls festgestellt wird.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Träger des Rettungsdienstes kann Dritte mit der Durchführung der Leistungen des Rettungsdienstes nach § 2 Abs. 2 und der Einrichtung und der Unterhaltung der Einrichtungen nach § 4 Abs. 4 ganz oder teilweise beauftragen. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass der Beauftragte die ihm übertragene Aufgabe so erfüllt, wie dies der Träger des Rettungsdienstes selbst nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen tun müsste. <sup>3</sup>Bei der Auswahl der Beauftragten können die Eignung und Bereitschaft zur Mitwirkung am Katastrophenschutz sowie zur Bewältigung von Großschadensereignissen berücksichtigt werden.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt innerhalb eines Rettungsdienstbereiches einheitlich entweder

1. durch die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages oder mehrerer Dienstleistungsaufträge oder
2. durch die Erteilung einer Dienstleistungskonzession oder mehrerer Dienstleistungskonzessionen.

<sup>2</sup>Der Beauftragte handelt im Namen des Trägers des Rettungsdienstes; im Fall einer Beauftragung nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nicht für die Erhebung der Entgelte.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „größeren Notfall“ durch das Wort „Großschadensereignis“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Worte „größere Notfälle“ durch die Worte „von Großschadensereignissen“ ersetzt.

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger des Rettungsdienstes ermittelt für seinen Rettungsdienstbereich (§ 4 Abs. 1) nach einheitlichen Maßstäben die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten (Plankosten) des Rettungsdienstes,

im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 unter Einbeziehung der dadurch anfallenden Kosten.“

b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Im Fall der Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ermittelt jeder Beauftragte die ihm durch die Beauftragung entstehenden Plankosten nach den Maßstäben des Absatzes 1 selbst. <sup>2</sup>Der Träger des Rettungsdienstes führt diese Kosten mit seinen nach Absatz 1 zu ermittelnden übrigen Plankosten zusammen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 15

Vereinbarungen zwischen den Trägern  
des Rettungsdienstes und den Kostenträgern“.

b) In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ ersetzt.

6. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a

Vereinbarungen zwischen dem Träger,  
den Beauftragten und den Kostenträgern

(1) <sup>1</sup>Unter Berücksichtigung der nach § 14 Abs. 2 ermittelten Plankosten vereinbaren der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten mit den Kostenträgern die notwendigen Gesamtkosten des Rettungsdienstes. <sup>2</sup>Maßstab für die Notwendigkeit sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes. <sup>3</sup>Für die Gesamtkosten des Rettungsdienstes, für die Kosten des Trägers des Rettungsdienstes oder einzelner Beauftragter sowie für einzelne Kostenarten können auch Budgets vereinbart werden.

(2) <sup>1</sup>Auf der Grundlage der nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten und der voraussichtlichen Einsatzzahlen vereinbaren der Träger des Rettungsdienstes und die Beauftragten mit den Kostenträgern für ihre Rettungsdienstleistungen privatrechtliche Entgelte. <sup>2</sup>Innerhalb des Rettungsdienstbereiches sind für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die Summe der Entgelte muss die nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten decken. <sup>4</sup>Die Beauftragten erheben die Entgelte im eigenen Namen. <sup>5</sup>Sie haben von den Entgelten den Bestandteil an den Träger des Rettungsdienstes abzuführen, der dessen Anteil an den vereinbarten Gesamtkosten entspricht. <sup>6</sup>Bei dem Anteil des Trägers des Rettungsdienstes bleiben die Kosten unberücksichtigt, die ihm dadurch entstehen, dass er Leistungen nach § 2 Abs. 2 selbst erbringt.

(3) <sup>1</sup>Die durch Abweichung der tatsächlichen von den nach Absatz 2 zugrunde gelegten voraussichtlichen Einsatzzahlen verursachten Über- oder Unterdeckungen sind jeweils bei der nächsten Entgeltvereinbarung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Über- und Unterdeckungen, die den Beauftragten dadurch entstehen, dass die von ihnen tatsächlich erbrachten Einsatzzahlen von den in ihrer Plankostenermittlung zugrunde gelegten Einsatzzahlen abweichen, sind untereinander auszugleichen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Träger des Rettungsdienstes selbst Leistungen nach § 2 Abs. 2 erbringt. <sup>4</sup>Abweichungen der tatsächlich entstandenen von den nach Absatz 1 vereinbarten Gesamtkosten sind nur zu berücksichtigen, soweit dies vom Träger des Rettungsdienstes und den Beauftragten mit den Kostenträgern vereinbart worden ist.

(4) Kommt eine Vereinbarung über die Entgelte nach Absatz 1 nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem eine Vertragspartei schriftlich zur Verhandlungsaufnahme aufgefordert hat, zustande, entscheidet die Schiedsstelle gemäß § 18 innerhalb von drei Monaten.“

7. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Mehrere kommunale Träger

(1) <sup>1</sup>Kommunale Träger, die zusammenarbeiten, können für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung aufstellen und mit den Kostenträgern eine einheitliche Vereinbarung treffen. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 können kommunale Träger, von denen mindestens einer eine Beauftragung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 vorgenommen hat, für ihre Rettungsdienstbereiche eine einheitliche betriebswirtschaftliche Gesamtkostenrechnung nur nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 aufstellen und eine einheitliche Vereinbarung nur nach Maßgabe des § 15 a Abs. 1 treffen. <sup>2</sup>§ 14 Abs. 3 und § 15 a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.“

8. In § 18 Abs. 1 werden nach der Angabe „§§ 15“ ein Komma und die Angabe „15 a“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 22. Februar 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David M c A l l i s t e r

**Gesetz  
über die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“**

**Vom 24. Februar 2012**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung, Sitz

(1) Es wird die „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck und Aufgaben

<sup>1</sup>Die Stiftung hat den Zweck, die Attraktivität der Altenpflegeausbildung zu erhöhen, um eine ausreichende Zahl qualifizierten Personals in der Altenpflege zu sichern. <sup>2</sup>Sie soll insbesondere

1. die Bereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen, an der Ausbildung für die Berufe in der Altenpflege mitzuwirken,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen, und
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege fördern.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) <sup>1</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Mittel auf die Stiftung über, die von der Umlagestelle nach § 9 Abs. 1 des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Altenpflege-Berufegesetzes (APBG) vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), verwaltet werden. <sup>2</sup>Ausgenommen ist ein Betrag in Höhe von 1 583 199 Euro, den das Land für die Liquiditätssicherung der Umlagestelle aufgewendet hat. <sup>3</sup>Mittel, die der Umlagestelle erst nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von den am Umlageverfahren beteiligten Trägern der Einrichtungen zugehen, überträgt die nach § 9 Abs. 2 Satz 2 fortbestehende Umlagestelle auf die Stiftung.

(2) <sup>1</sup>Von den nach Absatz 1 Satz 1 auf die Stiftung übergehenden Mitteln bilden 10 Millionen Euro das Stiftungsvermögen, das dem Stiftungszweck dient. <sup>2</sup>Das Stiftungsvermögen ist, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. <sup>3</sup>Mittel nach Absatz 1 Satz 3 gelten nicht als Zustiftungen.

(3) Die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel, die das Stiftungsvermögen nach Absatz 2 Sätze 1 und 2 übersteigen, sowie die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind für den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5

Kuratorium

(1) <sup>1</sup>Das Kuratorium besteht aus zehn Mitgliedern. <sup>2</sup>Diese werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von vier Jahren wie folgt berufen:

1. das vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des für Soziales zuständigen Ministeriums (Fachministerium),

2. das stellvertretende vorsitzende Mitglied auf Vorschlag des Kultusministeriums,
3. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
4. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Verbände der Privaten Pflegeeinrichtungen in Niedersachsen,
5. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und
6. zwei Mitglieder auf Vorschlag der Landesverbände der Pflegekassen in Niedersachsen.

<sup>3</sup>Wiederberufungen sind zulässig. <sup>4</sup>Die Landesregierung kann ein Mitglied aus wichtigem Grund abberufen. <sup>5</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger berufen.

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. die Förder- und Tätigkeitsschwerpunkte,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Berufung oder Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
4. die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. die Vergabe von Fördermitteln und
6. die Angelegenheiten, die es sich zur Beschlussfassung vorbehalten hat.

(3) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung.

(4) Das Kuratorium wird von dem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einberufen.

(5) <sup>1</sup>Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds den Ausschlag. <sup>4</sup>In Haushalts- und Personalangelegenheiten können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung des den Vorsitz führenden Mitglieds gefasst werden.

(6) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(7) Bis zur ersten Sitzung des Kuratoriums nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Kuratoriums wahr; es lädt auch zur ersten Sitzung des Kuratoriums ein.

§ 6

Geschäftsführung

(1) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden Mitglied oder, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres den Haushaltsplan auf. <sup>2</sup>Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Jahresrechnung.

(4) <sup>1</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird für die Dauer von fünf Jahren berufen. <sup>2</sup>Wiederberufungen sind zulässig. <sup>3</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund abberufen werden.

#### § 7

##### Satzung

(1) <sup>1</sup>Die Satzung der Stiftung wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Fachministeriums. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Änderungen der Satzung entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

(3) In die Satzung sind insbesondere Regelungen zur Beratung des Kuratoriums durch in der Altenpflege sachkundige Dritte aufzunehmen.

#### § 8

##### Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

#### § 9

##### Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten

1. das Altenpflege-Berufegesetz vom 20. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 25), und

2. die Umlageverordnung zum Altenpflege-Berufegesetz vom 2. Oktober 1996 (Nds. GVBl. S. 427), geändert durch Verordnung vom 5. August 1999 (Nds. GVBl. S. 319),

außer Kraft. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 1 APBG ist bis zur endgültigen Abwicklung des Umlageverfahrens nach § 8 APBG weiter anzuwenden.

Hannover, den 24. Februar 2012

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

David McAllister

**Gebührenordnung  
für Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen  
für übermäßige Straßenbenutzung**

**Vom 14. Februar 2012**

Aufgrund

des § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und

des § 4 Abs. 2 NVwKostG im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

wird verordnet:

§ 1

(1) <sup>1</sup>Für die Entscheidung über eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) und für die Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme von den Vorschriften über Höhe, Länge oder Breite von Fahrzeug oder Ladung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO) wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Für die Höhe der Gebühr ist der erforderliche Zeitaufwand für die Entscheidung maßgebend; es sind jedoch mindestens 10 und höchstens 850 Euro zu erheben. <sup>3</sup>§ 1 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 der Allgemeinen Gebührenordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Eine Mitwirkung der

Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bei der Vorbereitung der Entscheidung wird nicht nach den Sätzen 2 und 3 berücksichtigt; bei Mitwirkung der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr erhöht sich die Gebühr nach den Sätzen 2 und 3 um 30 Euro.

(2) Ist eine Gebühr nach Absatz 1 zu erheben, so finden die Gebühren-Nummern 263 und 264 der Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98) keine Anwendung.

(3) Für die Erhebung einer Gebühr nach Absatz 1 ist das Verwaltungskostenrecht des Bundes anzuwenden.

§ 2

Hat die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr bei der Vorbereitung der Entscheidung nach § 1 Abs. 1 mitgewirkt, so ist das Land an der vereinnahmten Gebühr mit 30 Euro zu beteiligen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

Hannover, den 14. Februar 2012

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Bode

Minister

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Möllring

Minister

**V e r o r d n u n g**  
**über die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte**  
**der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft**  
**Niedersachsen-Bremen, der Landwirtschaftlichen**  
**Alterskasse Niedersachsen-Bremen und der**  
**Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen**

**Vom 17. Februar 2012**

Aufgrund des § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), wird verordnet:

§ 1

Die laufende Amtszeit der Personalräte der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niedersachsen-Bremen, der Landwirtschaftlichen Alterskasse Niedersachsen-Bremen und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Niedersachsen-Bremen wird bis zum 31. Dezember 2012 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Hannover, den 17. Februar 2012

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Inneres und Sport**

S c h ü n e m a n n

Minister

**Verordnung  
über die selbständige Wirtschaftsführung  
kommunaler Einrichtungen  
(KomEinrVO)**

**Vom 28. Februar 2012**

Aufgrund des § 139 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

§ 1

Grundsatz

<sup>1</sup>Für kommunale Einrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden, gelten die Bestimmungen über die Haushaltswirtschaft der Kommunen, soweit nicht in dieser Verordnung besondere Regelungen getroffen werden. <sup>2</sup>Für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die nach § 139 Abs. 1 NKomVG wirtschaftlich selbständig geführt werden, gelten hinsichtlich der Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten sowie des Jahresabschlusses ausschließlich die Rechtsvorschriften des Bundes.

§ 2

Haushaltsplan

(1) <sup>1</sup>Für die Einrichtung ist vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres ein Haushaltsplan entsprechend § 113 NKomVG und entsprechend den Vorschriften der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung aufzustellen. <sup>2</sup>Es ist eine Stellenübersicht aufzustellen, die Teil des Haushaltsplans für die Einrichtung ist.

(2) <sup>1</sup>Die Stellenübersicht weist die der Einrichtung zugeordneten und erforderlichen Stellen der nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter Angabe der Entgeltgruppen aus. <sup>2</sup>Von der Stellenübersicht darf durch eine unerhebliche Stellenvermehrung oder -hebung abgewichen werden, wenn dies aus Gründen einer wirtschaftlichen Führung der Einrichtung erforderlich ist. <sup>3</sup>Die im Stellenplan der Kommune ausgewiesenen Stellen der Beamtinnen und Beamten sind in der Stellenübersicht nachrichtlich anzugeben.

(3) In die Haushaltssatzung der Kommune (§ 112 NKomVG) sind

1. die Gesamtbeträge des Ergebnishaushalts und des Finanzhaushalts für die Einrichtung,
2. der Gesamtbetrag der für die Einrichtung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen,
3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Einrichtung und
4. der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Einrichtung gesondert aufzunehmen.

(4) Der Haushaltsplan für die Einrichtung ist unverzüglich zu ändern, wenn abzusehen ist, dass

1. sich das Jahresergebnis gegenüber dem Ergebnishaushalt erheblich verschlechtern wird oder
2. zum Ausgleich des Finanzhaushalts erheblich höhere Zuführungen der Kommune oder höhere Kredite erforderlich werden.

§ 3

Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm für die Einrichtung sind gesonderte Teile der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und des Investitionsprogramms der Kommune (§ 118 NKomVG).

§ 4

Jahresabschluss

<sup>1</sup>Für die Einrichtung ist ein Jahresabschluss entsprechend § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen. <sup>2</sup>Er ist gesonderter Teil des Jahresabschlusses der Kommune.

§ 5

Überschuss

(1) <sup>1</sup>Ergibt sich ein Überschuss, so ist nach den Sätzen 2 bis 5 zu verfahren. <sup>2</sup>Ein Überschuss, der sich daraus ergibt, dass bei der Gebührenkalkulation nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes höhere Abschreibungen eingerechnet werden als im Jahresabschluss in das Ergebnis eingehen, ist in eine der Erneuerung dienende Rücklage einzustellen. <sup>3</sup>Von dem verbleibenden Rest darf der auf der Kalkulation der Eigenkapitalverzinsung beruhende Überschussanteil an den Haushalt der Kommune abgeführt werden. <sup>4</sup>Sind nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung Verluste zu erwarten, so ist aus dem verbleibenden Rest insoweit ein Vortrag auf die neue Rechnung vorzunehmen. <sup>5</sup>Verbleibt ein Rest, so ist er der Überschussrücklage zuzuführen.

(2) Die der Erneuerung dienende Rücklage und die Überschussrücklage können als innere Darlehen für den Haushalt der Kommune in Anspruch genommen werden, solange sie nicht für ihre Zwecke benötigt werden.

§ 6

Fehlbetrag

<sup>1</sup>Ein Fehlbetrag, der nicht aus der Überschussrücklage abgedeckt werden kann, ist aus Haushaltsmitteln der Kommune auszugleichen. <sup>2</sup>Er darf auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die kommenden zwei Jahre entsprechende Überschüsse zu erwarten sind. <sup>3</sup>Verbleibt nach Ablauf dieses Zeitraums erneut ein Fehlbetrag, so ist er unverzüglich aus Haushaltsmitteln der Kommune auszugleichen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Haushaltswirtschaft kaufmännisch geführter kommunaler Einrichtungen vom 9. Dezember 1987 (Nds. GVBl. S. 229), geändert durch Verordnung vom 13. November 1996 (Nds. GVBl. S. 468), außer Kraft.

Hannover, den 28. Februar 2012

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Kostenverordnung  
für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen  
(Verwaltungsvollstreckungskostenverordnung –  
VwVKostVO)**

**Vom 29. Februar 2012**

Aufgrund

des § 67 Abs. 5 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2011 (Nds. GVBl. S. 104), und

des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), in Verbindung mit § 67 Abs. 6 NVwVG

wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Gebührenarten

Im Verfahren der Verwaltungsvollstreckung nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes werden Mahngebühren (§ 2), Pfändungsgebühren (§ 3), Wegnahmegebühren (§ 4), Verwertungsgebühren (§ 5) und Gebühren für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 6) erhoben.

§ 2

Mahngebühr

<sup>1</sup>Für die Mahnung nach § 4 Abs. 1 NVwVG wird eine Mahngebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach der Höhe der Geldforderung. <sup>3</sup>Betrifft die Mahnung mehrere Geldforderungen, so richtet sich die Höhe der Mahngebühr nach der Summe der Forderungsbeträge. <sup>4</sup>Erhoben werden bei einem Betrag

bis	50 Euro einschließlich	2,50 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	4,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	7,00 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	11,00 Euro,
über	1 000 Euro	16,00 Euro.

§ 3

Pfändungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Für die Pfändung von beweglichen Sachen, von Tieren, von Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, von Forderungen und von anderen Vermögensrechten wird eine Pfändungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Pfändungsgebühr richtet sich nach der Summe der Forderungsbeträge. <sup>3</sup>Die Kosten der Vollstreckung sind nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Bei der Vollziehung eines Arrestes richtet sich die Höhe der Pfändungsgebühr nach dem Geldbetrag, der in der Arrestanordnung bestimmt ist. <sup>5</sup>Erhoben werden bei einem Betrag

bis	50 Euro einschließlich	11,00 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	22,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	38,00 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	60,00 Euro,
über	1 000 Euro	90,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Eine Pfändungsgebühr wird auch erhoben, wenn Schritte zur Ausführung einer Pfändung unternommen worden sind und die Pfändung unterbleibt, insbesondere weil

1. pfändbare Gegenstände nicht vorgefunden wurden,
2. die Verwertung der pfändbaren Gegenstände einen Überschuss über die Kosten der Vollstreckung nicht erwarten lässt,

3. ohne Weiteres ersichtlich ist, dass durch die Verwertung von Gegenständen, die zum gewöhnlichen Hausrat gehören und im Haushalt der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners gebraucht werden, nur ein Erlös erzielt würde, der zu dem Wert außer allem Verhältnis steht,
4. von vornherein ersichtlich ist, dass die Voraussetzung für die Aufhebung der Pfändung nach § 851 b Abs. 1 der Zivilprozessordnung vorliegt,
5. an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten gezahlt worden ist oder
6. auf andere Weise Zahlung geleistet worden ist, nachdem sich die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte an Ort und Stelle ergeben hat.

<sup>2</sup>Wird die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 4

Wegnahmegebühr

(1) <sup>1</sup>Für die Wegnahme von Urkunden, die die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckung in Forderungen oder andere Vermögensrechte herauszugeben hat, wird eine Wegnahmegebühr erhoben. <sup>2</sup>Sie beträgt 20 Euro.

(2) Eine Wegnahmegebühr wird auch erhoben, wenn Schritte zur Ausführung einer Wegnahme unternommen worden sind und die Wegnahme unterbleibt, weil die Urkunden herausgegeben oder nicht aufgefunden werden.

§ 5

Verwertungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Für die Versteigerung oder andere Verwertung von Gegenständen wird eine Verwertungsgebühr erhoben. <sup>2</sup>Die Höhe der Verwertungsgebühr richtet sich nach dem Erlös. <sup>3</sup>Übersteigt der Erlös die Summe der Forderungsbeträge, so ist diese maßgebend; die Kosten der Vollstreckung sind nicht mitzurechnen. <sup>4</sup>Erhoben werden bei einem Betrag von

bis	50 Euro einschließlich	20,00 Euro,
bis	100 Euro einschließlich	40,00 Euro,
bis	500 Euro einschließlich	65,00 Euro,
bis	1 000 Euro einschließlich	110,00 Euro,
über	1 000 Euro	175,00 Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird eine Verwertung abgewendet, so vermindert sich die Verwertungsgebühr auf die Hälfte, wenn die Verwertung unterbleibt, weil

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nachweist, dass ihr oder ihm eine Frist bewilligt ist,
2. an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten gezahlt worden ist oder
3. auf andere Weise Zahlung geleistet worden ist.

<sup>2</sup>Die Höhe der Verwertungsgebühr richtet sich nach dem Betrag, der bei einer Verwertung voraussichtlich als Erlös zu erzielen wäre. <sup>3</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Im Übrigen wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 6

Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung

(1) <sup>1</sup>Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung durch die Vollstreckungsbehörde nach dem Ersten Teil des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird eine Gebühr erhoben. <sup>2</sup>Sie beträgt 30 Euro.

(2) <sup>1</sup>Wird die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung abgewendet, so vermindert sich die Gebühr auf 15 Euro, wenn die Abnahme unterbleibt, weil

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nachweist, dass ihr oder ihm eine Frist bewilligt ist,
2. an die Vollstreckungsbeamtin oder den Vollstreckungsbeamten gezahlt worden ist oder
3. auf andere Weise Zahlung geleistet worden ist.

<sup>2</sup>Im Übrigen wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ 7

Mehrheit von Vollstreckungsschuldnerinnen  
oder Vollstreckungsschuldnern

Wird bei derselben Gelegenheit gegen mehrere Personen vollstreckt, so vermindert sich die von jeder Person zu erhebende Gebühr nicht.

§ 8

Auslagen

Im Verwaltungsvollstreckungsverfahren sind Auslagen, für die die Vollstreckungsbeamtin oder der Vollstreckungsbeamte eine Aufwandsentschädigung erhält, nicht zu erstatten.

§ 9

Übergangsvorschrift

Für Kostenschulden, die vor dem 1. April 2012 fällig geworden sind, ist die in § 10 Abs. 2 genannte Verordnung weiterhin anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen vom 25. September 1984 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 821), außer Kraft.

Hannover, den 29. Februar 2012

**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**über die gymnasiale Oberstufe**

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 16. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 505) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 10 Buchst. a werden nach dem Wort „ersetzt“ die Worte „sowie im Bereich Wahlunterricht in der Spalte ‚Wochenstunden‘ dem Zeichen ‚+‘ das Fußnotenzeichen ‚<sup>10</sup>‘ angefügt“ eingefügt.

Hannover, den 7. Februar 2012

**Niedersächsisches Kultusministerium**

Im Auftrage

t e r H o r s t

Ministerialdirigent

Lieferbar ab April 2011

# Einbanddecke inklusive CD



**Elf Jahrgänge  
handlich  
auf einer CD!**

Jahrgänge 2000 bis 2010:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung  
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010  
inklusive CD

nur € 31,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2010  
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

**Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405**

**schlütersche**  
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG